



Vorlage Nr.: V0707/10
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Änderung der Gesellschaftsverträge bzw. Satzung der EnergieVerbund Dresden GmbH, der Dresdner Verkehrsbetriebe AG und der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der EnergieVerbund Dresden GmbH wird zugestimmt. Der Gesellschaftsvertrag der EnergieVerbund Dresden GmbH erhält die als Anlage 1 beigefügte Fassung.
2. Der Änderung der Satzung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG wird zugestimmt. Die Satzung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG erhält die als Anlage 2 beigefügte Fassung.
3. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH wird zugestimmt. Der Gesellschaftsvertrag der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH erhält die als Anlage 3 beigefügte Fassung.

bereits gefasste Beschlüsse:

SR/008/2010-V0368-1/09
SR/010/2010-V0458/10

aufzuhebende Beschlüsse:**Finanzielle Auswirkungen:**

- HH-Stelle/Finanzposition:
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

1. Einleitung

Am 18. März 2010 hat der Stadtrat mit Beschlussnummer SR/010/2010-V0458/10 dem Erwerb der GESO zugestimmt.

Zwischenzeitlich ist der Stadtratsbeschluss erfolgreich und vollständig umgesetzt worden. In der anliegenden Tabelle (**Anlage 4**) ist dargestellt, in welchen einzelnen Schritten die Umsetzung erfolgte. Die EVD GmbH ist somit gegründet und entsprechend der Transaktionsstruktur aufgestellt. Das aktuelle Organigramm der wesentlichen Beteiligungen der TWD GmbH befindet sich in **Anlage 5**.

Am 15. April 2010 hat der Stadtrat mit Beschlussnummer V0457/10-SR/011/2010 acht Mitglieder für den Aufsichtsrat der EVD GmbH gewählt. Die Umsetzung dieses Stadtratsbeschlusses ist bisher noch nicht erfolgt.

§ 14, Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der EVD GmbH regelt:

„Die Vorschriften für den Aufsichtsrat gelten erst, wenn auf Grund zwingender Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) ein Aufsichtsrat gebildet werden muss.“

Eine Prüfung hat ergeben, dass in der momentanen Konstruktion die Vorgaben des Gesellschaftsvertrages der EVD GmbH zur Bildung des Aufsichtsrates der EVD GmbH (zwingende Geltung des MitbestG) nicht eintreten und dass somit für die EVD GmbH kein Aufsichtsrat zu errichten ist. Diese „Leerkonstruktion“ geht auf erste Strukturmodelle zum GESO-Erwerb zurück, bei denen noch ein mitbestimmter Aufsichtsrat der EVD GmbH zwingend entstanden wäre. Da die EVD GmbH einen Aufsichtsrat erhalten soll, wird mit dieser Beschlussvorlage eine dementsprechende Korrektur/Änderung des Gesellschaftsvertrages der EVD GmbH vorgeschlagen.

Die TWD GmbH hat darüber hinaus die Satzungen der wesentlichen TWD-Gesellschaften – bei denen die Landeshauptstadt Dresden indirekt eine satzungsändernde Mehrheit besitzt (DREWAG GmbH und DVB AG) – auf das Einhalten der gesetzlichen Regelungen zur Unternehmensmitbestimmung und das Einhalten der Vorschriften der SächsGemO überprüft.

Danach ist weiterer Änderungsbedarf für die Satzungen der DVB AG und der DREWAG GmbH festgestellt worden.

2. Mitbestimmung auf der Unternehmensebene und der betrieblichen Ebene

2.1 Die betriebliche Mitbestimmung

Die betriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer regelt das Betriebsverfassungsgesetz. Darin ist die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber, Belegschaften, Betriebsrat, Gewerkschaften und Vereinigungen des Arbeitgebers festgelegt. Es beinhaltet die Regelungen von der Wahl des Betriebsrates als Interessenvertretung der Arbeitnehmer über seine Aufgaben bis zu seinen Rechten. Geregelt werden darin Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrates. Themen sind insbesondere die Gestaltung der Arbeitsplätze, der Arbeitsabläufe, der Arbeitszeit sowie Richtlinien zur Auswahl von Personal, Zeiterfassung und Leistungskontrolle.

Die betriebliche Mitbestimmung ist das wesentliche Mitwirkungsinstrument der Arbeitnehmer. Sie wird von den hier vorliegenden Ausführungen nicht berührt.

2.2 Die Unternehmensmitbestimmung

Die Unternehmensmitbestimmung betrifft die Zusammensetzung und die Aufgaben des Aufsichtsrates, an dem Arbeitnehmer zu beteiligen sind. Die Unternehmensmitbestimmung ist gesetzlich geregelt. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Zahlenverhältnis zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) hängt vom einschlägigen Gesetz ab. Ausschlaggebend ist hierbei die Zahl der Arbeitnehmer.

Kapitalgesellschaften [Aktiengesellschaften (AGs) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs)] sind grundsätzlich mitbestimmt, wenn sie mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

In Kapitalgesellschaften mit in der Regel mehr als 500 und weniger als 2.000 Arbeitnehmern muss der Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen.

In Kapitalgesellschaften mit in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmern wird nach dem MitbestG der Aufsichtsrat grundsätzlich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammengesetzt. Für die innere Ordnung sowie Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates gelten die besonderen Regelungen des MitbestG.

Die Unternehmensmitbestimmung schränkt also gesetzlich die originären Besetzungsrechte des Anteilseigners bei seiner Vertretung im Aufsichtsrat ein, um den Arbeitnehmern einen angemessenen Einfluss zu gewährleisten.

Die SächsGemO regelt in § 98, Abs. 2:

„Hat die Gemeinde das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu bestimmen, werden diese vom Gemeinderat widerruflich bestellt.“

Die Landeshauptstadt Dresden muss sich bei einem Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform einen angemessenen Einfluss sichern. Dies ist der Fall, wenn die Stimmrechte im Aufsichtsrat mindestens ihrer kapitalmäßigen Beteiligung – also ihrem „Eigentümeranteil“ – entsprechen. Dies bedeutet, dass dem Stadtrat bei 100% Beteiligungsunternehmen das Recht zusteht, alle Mitglieder des Aufsichtsrates widerruflich zu bestellen.

Dieses Recht besteht nicht für die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer.

2.3 Unternehmensmitbestimmung in Konzernen

Für die Unternehmensmitbestimmung in Konzernen sind die Regelungen des MitbestG und des DrittelbG über die Zurechnung von Arbeitnehmern von Konzernunternehmen zum herrschenden Unternehmen zu berücksichtigen. Die Unternehmensmitbestimmung findet in Konzernen im Normalfall in der Konzernmuttergesellschaft statt.

Wenn ein Konzern jedoch sehr dezentral organisiert ist und die Konzernmuttergesellschaft einer Konzerntochter weitgehende Entscheidungsspielräume überlässt, wird insoweit unter der Konzerntochter ein quasi selbstständiger Teilkonzern fingiert („Konzern im Konzern“). Für die Unternehmensmitbestimmung ist diese Betrachtung wegen der Zurechnung der Arbeitnehmer der Konzernunternehmen zur Konzernspitze von besonderer Bedeutung. Es gilt:

- Für jedes Konzernunternehmen ist für die Unternehmensmitbestimmung in erster Linie die Anzahl der eigenen Arbeitnehmer entscheidend. Beträgt diese in der Regel mehr als 500 bis 2.000 Arbeitnehmer, so gilt eine eigenständige Unternehmensmitbestimmung und der Aufsichtsrat muss nach dem DrittelbG zusammengesetzt werden; ist die Arbeitnehmeranzahl in der Regel größer als 2.000, so muss der Aufsichtsrat nach dem MitbestG zusammengesetzt werden.
- Die Zurechnung von Arbeitnehmern der Konzernunternehmen erfolgt zur herrschenden Konzernmuttergesellschaft.
- Sollte ein „Konzern im Konzern“ vorliegen, so erfolgt die Zurechnung von Arbeitnehmern der (Teil-)Konzernunternehmen zur Spitze des Teilkonzerns und in einem weiteren Schritt zur Gesamtkonzernspitze.

2.4 Unternehmensmitbestimmung im TWD-Konzern

2.4.1 TWD GmbH

Die TWD GmbH beschäftigt sechs Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Aus der Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der TWD GmbH heraus ergibt sich für die TWD GmbH keine Unternehmensmitbestimmung.

Als Spitze des TWD-Konzerns werden der TWD GmbH alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von TWD-Konzernunternehmen zugerechnet. Dies sind deutlich mehr als 2.000 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (die aktuellen Arbeitnehmerzahlen sind in **Anlage 6** aufgeführt). Deshalb gilt für die TWD GmbH als Konzernspitze die Unternehmensmitbestimmung nach dem MitbestG. Der Aufsichtsrat der TWD GmbH ist ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat (10 Anteilseignervertreter und 10 Arbeitnehmervertreter) und daran wird sich auch nichts ändern.

2.4.2 EVD GmbH

Die EVD GmbH beschäftigt sechs Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Aus der Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der EVD GmbH heraus ergibt sich für die EVD GmbH keine Unternehmensmitbestimmung.

Bezüglich der Zurechnung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von Beteiligungsunternehmen der EVD GmbH zur EVD GmbH nach dem MitbestG ist entscheidend, ob die EVD GmbH einen „EVD-Konzern“ im TWD-Konzern bildet. Wie bereits ausgeführt, setzt dies voraus, dass die EVD GmbH eine von der TWD GmbH unabhängige Leitungsmacht innehat und ausüben kann. Dies ist zu verneinen. Die TWD GmbH ist Alleingesellschafterin der EVD

GmbH, die somit abhängiges Unternehmen der TWD GmbH ist und auf die die TWD GmbH unmittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann. Es besteht ein gesetzliches Weisungsrecht, die Geschäftsführer der EVD GmbH, Herr Reiner Zieschank und Herr Dr. Reinhard Richter, sind auch Geschäftsführer bzw. Prokurist der TWD GmbH; darüber hinaus besteht ein Gewinnabführungsvertrag zwischen den beiden Gesellschaften. Diese Konstruktion belegt, dass die TWD GmbH ihre zentrale Leitungsbefugnis nicht in vollem Umfang abgegeben hat. Im Gegenteil, die gewählte Konstruktion ist ein wesentliches Steuerungsinstrument der Landeshauptstadt Dresden, die als 100 %ige Gesellschafterin der TWD GmbH so ihren angemessenen Einfluss auf die TWD GmbH und ihre Tochtergesellschaften ausübt. Die EVD GmbH bildet also keinen „EVD-Konzern“ im TWD-Konzern, und deshalb findet auf der Ebene der EVD GmbH das MitbestG keine Anwendung.

Dies bedeutet, dass bei der EVD GmbH kein mitbestimmter Aufsichtsrat zu bilden ist. Der geltende Gesellschaftsvertrag der EVD GmbH bildet demnach überhaupt keine Grundlage für die Errichtung eines Aufsichtsrates.

Da jedoch ein Aufsichtsrat der EVD GmbH zur Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der EVD GmbH vorgesehen war und weiterhin für sachgerecht gehalten wird, sollte ein freiwilliger Aufsichtsrat eingerichtet werden. Hierfür ist der Gesellschaftsvertrag der EVD GmbH entsprechend anzupassen. Ein Entwurf des angepassten Gesellschaftsvertrages der EVD GmbH befindet sich in der **Anlage 1**. Als weiteres Organ der Gesellschaft ist ein freiwilliger, aus acht Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat vorgesehen. Durch diesen Schritt wird ein achtköpfiger Aufsichtsrat gebildet und die acht bereits vom Stadtrat gewählten Mitglieder können bestellt werden. Eine erneute Wahl des Stadtrates ist nicht erforderlich.

Unberührt bleibt die in den wesentlichen EVD-Beteiligungsgesellschaften, der DREWAG GmbH und der ENSO AG, die jeweils über 500 Arbeitnehmer beschäftigen, existierende eigenständige Unternehmensmitbestimmung nach dem DrittelbG.

Insofern wirkt die Unternehmensmitbestimmung in der Ebene über der EVD GmbH, also bei der TWD GmbH, und in der Ebene unter der EVD GmbH, also der DREWAG GmbH und der ENSO AG.

2.5 Unternehmensmitbestimmung bei der DVB AG

Die DVB AG beschäftigt mehr als 500, jedoch inzwischen weniger als 2.000 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Aus der Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der DVB AG heraus ergibt sich eine zwingende Unternehmensmitbestimmung nach dem DrittelbG.

Bezüglich der Zurechnung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von DVB-Beteiligungsunternehmen nach dem MitbestG ist entscheidend, ob die DVB AG ein „DVB-Konzern“ im TWD-Konzern ist. Wie bereits ausgeführt, setzt dies voraus, dass die DVB AG eine von der TWD GmbH unabhängige Leitungsmacht innehat und ausüben kann. Dies ist zu verneinen.

Zwischen der DVB AG und der TWD GmbH besteht ein Beherrschungsvertrag. Damit kann die TWD GmbH den Vorstand der DVB AG jederzeit zu einem bestimmten Verhalten anweisen. Bereits diese Weisungsmöglichkeit schließt die Selbständigkeit einer Tochtergesellschaft regelmäßig aus. Hinzu kommt, dass die Geschäftsführer der TWD GmbH gleichzeitig Vorstände der DVB AG sind. Diese gewählte Konstruktion ist ein wesentliches Steuerungsinstrument der Landeshauptstadt Dresden, die als 100 %ige Gesellschafterin der TWD GmbH so ihren angemessenen Einfluss auf die TWD GmbH und ihre Tochtergesellschaften ausübt. Die DVB AG bildet also keinen „DVB-Konzern“ im TWD-Konzern und damit findet auf der Ebene der DVB AG das MitbestG keine Anwendung.

Für die DVB AG verbleibt es demnach bei der zwingenden Unternehmensmitbestimmung nach dem DrittelbG.

Bisher war der Aufsichtsrat der DVB AG nach dem MitbestG paritätisch besetzt. Grundlage hierfür waren die unmittelbare Anwendbarkeit des MitbestG bzw. eine freiwillige Mitbestimmungsvereinbarung für den Fall, dass die Anzahl der Arbeitnehmer der DVB AG in der Amtsperiode des im Jahr 2005 gewählten Aufsichtsrates unter 2.000 fallen würde. Die Anzahl der Arbeitnehmer der DVB AG ist zwischenzeitlich unter 2.000 gefallen und die Mitbestimmungsvereinbarung läuft mit dem Ende der aktuellen Amtsperiode des Aufsichtsrates der DVB AG (vorgesehen für den Dezember 2010) aus.

Aus dieser Tatsache ergibt sich ein zwingender Änderungsbedarf für die Satzung der DVB AG. In der **Anlage 2** ist insbesondere auch die zu ändernde Passage der Satzung in der alten und in der zu beschließenden Fassung aufgezeigt. Es wird vorgeschlagen, dass der Aufsichtsrat der DVB AG wie der Aufsichtsrat der DREWAG aus 18 Mitgliedern bestehen wird, von denen sechs Mitglieder nach dem DrittelbG von den Arbeitnehmern und die Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung der DVB AG gewählt werden.

3. Änderungsbedarf der Satzungen der EVD GmbH, der DVB AG und der DREWAG GmbH

3.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages der EVD GmbH

Im Gesellschaftsvertrag der EVD GmbH sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

- **alle Bezüge auf das MitbestG sind gestrichen worden;**
- als weiteres Organ der Gesellschaft soll ein fakultativer Aufsichtsrat errichtet werden (§§ 8 ff.);
- alle Regelungen für den Aufsichtsrat sind an einen freiwilligen achtköpfigen Aufsichtsrat der EVD GmbH angepasst worden;
- zur Wahrung der Steuerungsfunktion der Landeshauptstadt Dresden sind über die Einrichtung des freiwilligen Aufsichtsrates hinaus die Entscheidungskompetenzen zwischen dem künftig freiwilligen Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der EVD GmbH an die im TWD-Konzern üblichen Regelungen angepasst worden.

3.2 Änderung der Satzung der DVB AG

In der Satzung der DVB AG müssen insbesondere die Regelungen zur Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates nach den Vorschriften des DrittelbG geändert werden (§ 6, Abs. 1). Die Regelungen zur inneren Ordnung des Aufsichtsrates sollen konkretisiert (§ 7) und die Aufgaben des Aufsichtsrates sowohl an die im TWD-Konzern üblichen Entscheidungskompetenzen angepasst als auch mit den Vorschriften der SächsGemO in Einklang gebracht werden (§ 8). Die in den §§ 10 und 11 vorgeschlagenen Änderungen resultieren aus Änderungen der SächsGemO betreffend kommunale Unternehmen. Schließlich werden einige redaktionelle Satzungsänderungen vorgeschlagen. Die Änderungsvorschläge im Einzelnen sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

3.3 Änderung des Gesellschaftsvertrages der DREWAG GmbH

Der Gesellschaftsvertrag der DREWAG GmbH enthält noch diverse überholte Formulierungen, die anlässlich der Verschmelzung der GESO auf die EVD GmbH und der Bündelung der 90 % der Anteile an der DREWAG GmbH in der EVD GmbH geändert werden sollten. Des Weiteren muss der Gesellschaftsvertrag der DREWAG GmbH an die Vorschriften der

SächsGemO angepasst werden. Dies ist bisher nicht erfolgt, da die Landeshauptstadt Dresden über die TWD GmbH keine satzungsändernde Mehrheit in der Gesellschafterversammlung der DREWAG GmbH besaß. In der **Anlage 3** befinden sich die Änderungsvorschläge.

Abkürzungsverzeichnis

GESO	GESO Beteiligungs- und Beratungs-Aktiengesellschaft
EVD GmbH	EnergieVerbund Dresden GmbH
TWD GmbH	Technische Werke Dresden GmbH
DREWAG GmbH	DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH
DVB AG	Dresdner Verkehrsbetriebe AG
TWD-Konzern	Konzern Technische Werke Dresden
ENSO AG	ENSO Energie Sachsen Ost AG
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
DrittelBG	Gesetz über die Drittelbeteiligung

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 zur V0707/10 – Satzung EDV GmbH neu
- Anlage 2 zur V0707/10 – Satzung DVB AG neu
- Anlage 3 zur V0707/10 – Satzung DREWAG GmbH neu
- Anlage 4 zur V0707/10 – Umsetzung des Stadtratsbeschlusses „Erwerb der GESO“
- Anlage 5 zur V0707/10 – Organigramm der wesentlichen Beteiligungen der TWD GmbH
- Anlage 6 zur V0707/10 – Personalzahlen

Helma Orosz